CHRIS & MIKE GmbH
Techpark Saland, Sunnehofstrasse 7 | CH-8493 Saland
kontakt@stadthaussaal.ch | www.stadthaussaal.ch
+41 (0)52 347 09 24
Location: Märtplatz 23, CH-8307 Effretikon

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehung zwischen der CHRIS & MIKE GmbH (Betreiberin des Stadthaussaals), Sunnehofstrasse 7, 8493 Saland, UID CHE 110.505.213 und ihren Kunden in Bezug auf Veranstaltungen im Stadthaussaal.ch Effretikon. Sie sind zwingender Bestandteil eines jeden zwischen der CHRIS & MIKE GmbH und einem Kunden abgeschlossenen Vertrages.

2. Ein Vertragsexemplar muss dem Vermieter bis spätestens 14 Tage nach Vertragsausstellung unterzeichnet zurückgesandt werden, ansonsten die Vereinbarung hinfällig wird.

3. Im Falle höherer Gewalt (Feuer, Überschwemmung, Unfall, jeglicher anderer Katastrophenfall, öffentliche Ausschreitungen, behördliche Anordnung) oder aufgrund von Streik, Krieg, Aussperrung etc. werden beide Parteien von Ihren Verpflichtungen befreit.

4. Wo nicht anders erwähnt, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken (CHF), exklusive Mehrwertsteuer. Preisänderungen vorbehalten.

5. Der Vermieter behält sich vor, nach Vertragsunterzeichnung eine Vorauszahlung zu verlangen. Macht der Vermieter vom erwähnten Recht nicht Gebrauch, gilt für die Endabrechnung, die dem Mieter nach Beendigung der Veranstaltung zugestellt wird, eine Zahlungsfrist von 20 Tagen ab Veranstaltungsdatum.

6. Für vollumfängliche und Teil-Annullierungen gelten folgende Annullierungsgebühren:
   a. Bis 180 Tage vor der Veranstaltung: 10% des Totalbetrages
   b. 179 bis 90 Tage vor der Veranstaltung: 25% des Totalbetrages
   c. 89 bis 30 Tage vor der Veranstaltung: 50% des Totalbetrages
   d. Ab dem 29. Tag vor der Veranstaltung: 100% des Totalbetrages
   e. Bei Nicht-Erscheinen des Mieters werden ebenfalls 100% des Totalbetrages in Rechnung gestellt.

7. In begründeten Ausnahmefällen und aus Gründen, die nicht im Einflussbereich des Vermieters liegen, kann der Vermieter die Durchführung der Veranstaltung verschieben. Können sich der Mieter und der Vermieter nicht auf ein Ersatzdatum einigen, so wird dieser Vertrag ohne Kostenfolgen für beide Parteien aufgelöst.

8. In der Endabrechnung werden, nebst den im Mietvertrag vereinbarten Raummieten, auch die technischen Leistungen sowie weitere Leistungen (wie z.B. Reinigung, Gastronomie, ausserordentliche Aufwände,) abgerechnet und zwar nach dem tatsächlichen Aufwand.

9. Dem Vermieter obliegt das alleinige Recht, in den Räumlichkeiten Gastronomie zu betreiben.

10. Die Bedienung der hauseigenen technischen Anlagen ist ausschliesslich Sache des technischen Personals. Verrechnung nach Aufwand und gemäss Gebührenübersicht.

11. Jegliches Anbringen von Plakaten, Dekorationen und weiteren Gegenständen mittels Kleber, Reissnägeln usw. an Wänden, Säulen, Decken, Vorhängen oder anderen Teilen der Räumlichkeiten ist untersagt.

12. Das Betreten der Stühle mit Schuhen ist untersagt. Kosten für das Reinigen verschmutzter Stühle werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

CHRIS & MIKE GmbH
Techpark Saland, Sunnehofstrasse 7 | CH-8493 Saland
kontakt@stadthaussaal.ch | www.stadthaussaal.ch
+41 (0)52 347 09 24
Location: Märtplatz 23, CH-8307 Effretikon

13. Verursachte Kosten für das Auslösen von Feueralarmen gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters/ Veranstalters. In sämtlichen Räumlichkeiten gilt striktes Rauchverbot. Der Mieter hat bspw. die Benutzung von Nebelmaschinen o.ä. sowie die Verwendung von sämtlichen rauch- oder feuerentwickelnden Gegenständen wie Kerzen o.ä. dem Vermieter bis drei Tage vor der Veranstaltung anzuzeigen.

14. SUISA – Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik: Für jede Verwendung geschützter Musik ausserhalb der Privatsphäre, namentlich ausserhalb des Freundes- oder Verwandtenkreises, ist eine Erlaubnis der SUISA erforderlich. Für das Einholen der Nutzungserlaubnis bei der SUISA sowie das Entrichten der diesbezüglichen Gebühr ist allein der Mieter verantwortlich.

15. Für alle anlassbezogenen Beschädigungen der Räumlichkeiten (einschliesslich Einrichtungen, Mobiliar und Technik) sowie Fenster, Aussenfassade und Boden rund um den Stadthaussaal haftet der Mieter. Allfällig erforderliche Reparaturen oder Ersatzleistungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Der Vermieter haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder den Diebstahl von Gegenständen, die vom Mieter, dessen Partnern und Veranstaltungsbesuchern mitgebracht werden.

16. Dem Mieter/Veranstalter allein obliegt die Verantwortung über die Veranstaltung. Er verpflichtet sich u.a., die Richtlinien der Schall- und Laserverordnung (SLV) einzuhalten.

17. Abweichungen vom Vertrag bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden.

18. Dieser Vertrag untersteht dem Schweizerischen Obligationenrecht. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Chris & Mike GmbH zuständig.

    Änderungen vorbehalten | Chris & Mike GmbH, November 2023